



Zu § 225a Abs. 1 Z 2

Der Entwurf sieht ein Ende der Obsorge bereits bei bloßen Anhaltspunkten für einen Auslandsaufenthalt vor. Dies erscheint zu undifferenziert, da gerade in solchen Konstellationen oft besondere Gefährdungen bestehen. Angeregt wird daher eine abgestufte Regelung mit befristeter Weiterführung der Obsorge, um den Schutz aufrechtzuerhalten und eine Abklärung des Aufenthalts zu ermöglichen.

Zu § 1503 Abs. 31

Die Übergangsbestimmung beschränkt die Anwendung des § 207a auf Kinder, die erst nach dem 11. Juni 2026 angetroffen werden, und schließt damit bereits im Inland befindliche unbegleitete Minderjährige ohne Obsorge aus, obwohl sie denselben Schutzbedarf haben. Es wird angeregt, die Regelung entsprechend auszuweiten.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen.

Für die Arbeiter-Samariter-Bund Niederösterreich, Rettung und soziale Dienste gGmbH.:


SAMARITERBUND NIEDERÖSTERREICH
Rettung und soziale Dienste gemeinn. GmbH
A-31133 Traismauer, Bäckerkreuzgasse 2
Tel.: +43 (0) 2783 20 210-0
UID-Nr.: ATU 62962217

Ralph Ebhart
Landesgeschäftsführer

Samariterbund Niederösterreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

31133 Traismauer, Bäckerkreuzgasse 2
Telefon: +43 2783 20 210
Fax: +43 2783 20 210 99 910
E-Mail: landesgeschaeftsfuehrer@samariterbund.at

EB 2024 11 11, Rettungs- und Soziale Dienste
011146, 01116 0102 011
gGmbH, 31133 Traismauer
BB: 011111111111
15.01.2024, 11:11:11

Unsere Datenschutzinformationen erhalten Sie bei uns sowie unter [samariterbund.net/datenschutz](https://www.samariterbund.net/datenschutz)